

# Schulordnung

Berufskolleg für  
Gestaltung und Technik



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Vorwort</b>	<b>5</b>
<b>2 Allgemeine Informationen</b>	<b>6</b>
<b>3 Grundlagen unserer Zusammenarbeit</b>	<b>8</b>
3.1 Rechte	
3.2 Pflichten	
3.3 Verhalten während des Unterrichts	
3.4 Regeln für den Sportunterricht	
3.5 Regeln für den Werkstattunterricht	
<b>4 Teilnahme am Unterricht und Versäumnisse</b>	<b>14</b>
4.1 Teilnahme am Unterricht	
4.2 Versäumnisse von Unterricht	
4.3 Verhalten bei außerordentlichen Vorfällen	
<b>5 Leistungsbewertung</b>	<b>17</b>
<b>6 Urheberrecht und Persönlichkeitsschutz</b>	<b>18</b>
6.1 Urheberrecht	
6.2 Verletzung von Persönlichkeitsrechten	
6.3 Rechtsfolgen	
<b>7 Gesundheitsbelehrung</b>	<b>22</b>
7.1 Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen	
7.2 Anforderungen an die Hygiene in der Schule bei Auftreten einer Pandemie	

## 1 Vorwort

Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir sprechen Sie in diesem Schulprogramm als Schülerinnen und Schüler an, sind aber auf dem Weg Ihnen allen gerecht zu werden, indem wir zukünftig das Nonbinäre/Diverse auch in unserer sprachlichen Darstellung berücksichtigen. Diese Absicht hat uns vor große Herausforderungen gestellt, denn für korrektes und nachhaltiges Gendern gibt es mehrere Varianten. Daher wird die Fachkonferenz Deutsch zunächst klären, welche der vielen Möglichkeiten wir in unserer täglichen Arbeit nutzen möchten. Dazu sind Sie als Lernende und Studierende des BKGuT herzlich eingeladen. Melden Sie sich bei uns, wenn Sie Interesse an der Mitgestaltung haben.

Wir sind uns bewusst, dass manche von uns die Lesbarkeit gefährdet sehen, aber unser Anliegen ist, dass sich alle Menschen durch unsere Sprache angesprochen fühlen und wir gemeinsam eine gute Lösung finden.

Herzliche Grüße  
Ihre Erweiterte Schulleitung

## 2 Allgemeine Informationen

### • Unterrichtszeiten

1. Stunde 8:00 – 8:45 Uhr
2. Stunde 8:45 – 9:30 Uhr  
*1. Pause 9:30 – 9:50 Uhr*
3. Stunde 9:50 – 10:35 Uhr
4. Stunde 10:35 – 11:20 Uhr  
*2. Pause 11:20 – 11:40 Uhr*
5. Stunde 11:40 – 12:25 Uhr
6. Stunde 12:25 – 13:10 Uhr  
*3. Pause 13:10 – 13:30 Uhr*
7. Stunde 13:30 – 14:15 Uhr
8. Stunde 14:15 – 15:00 Uhr  
*4. Pause 15:00 – 15:15 Uhr*
9. Stunde 15:15 – 16:00 Uhr
10. Stunde 16:00 – 16:45 Uhr

### • Abendunterricht

11. Stunde 17:30 – 18:15 Uhr
12. Stunde 18:15 – 19:00 Uhr  
*Pause 19:00 – 19:15 Uhr*
13. Stunde 19:15 – 20:00 Uhr
14. Stunde 20:00 – 20:45 Uhr
15. Stunde 20:45 – 21:30 Uhr

### • Kontakt

Berufskolleg für Gestaltung und Technik  
der StädteRegion Aachen  
Neuköllner Straße 15  
52068 Aachen

Telefon: 0241-95881-0

Telefax: 0241-962233

Mail: [infogut@berufskolleg-aachen.de](mailto:infogut@berufskolleg-aachen.de)

Internet: [www.bkgut.de](http://www.bkgut.de)

E-Mail-Adresse der Lehrerinnen und Lehrer:  
Vorname.Nachname der Lehrperson@bkgut.de

### • Öffnungszeiten Sekretariat

Montag – Donnerstag 7:30 Uhr – 14:30 Uhr

Freitag 7:30 Uhr – 14:00 Uhr

### • Stundenpläne

Die aktuellen Stundenpläne inklusive Unterrichtsausfällen und Vertretungen werden durch das Stundenplanprogramm WebUntis bekannt gegeben.

### 3 Grundlagen unserer Zusammenarbeit

Der Erfolg des Zusammenlebens am Berufskolleg für Gestaltung und Technik hängt wie in jeder größeren Gemeinschaft davon ab, dass alle Beteiligten sich auf wesentliche Grundsätze und konkrete Regelungen verständigen und für ihre Einhaltung sorgen.

Wir alle sind für das Gelingen von Schule und Unterricht mitverantwortlich. Lernende und Lehrende verhalten sich so, dass der Unterricht erfolgreich ist und der Schulbetrieb störungsfrei und effektiv verläuft.

Die vorliegende Schulordnung beschreibt die Grundvoraussetzungen für eine sozial verantwortliche Zusammenarbeit, die auf gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung und Respekt baut. Sie ist für alle am Schulleben beteiligten Personen verbindlich.

Die Schule gibt Freiheit in dem Maß, in dem Verantwortung getragen werden kann. Wer mitentscheiden will, muss Verantwortung übernehmen. Wer Freiheit beansprucht, muss Regeln anerkennen und befolgen. Um die Freiheit aller zu wahren, ist es notwendig, Zivilcourage zu zeigen und Hilfe zu leisten, wenn eine andere Person Hilfe benötigt. Im besonderen Maße achten wir auf die Einhaltung des § 1 Grundgesetz in dem steht „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Daraus ergeben sich die Rechte und Pflichten der Einzelnen:

#### 3.1 Rechte

Ich habe das Recht ...

- ... auf Bildung, Entwicklung und Förderung meiner Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen des schulischen Bildungsangebotes,
- ... auf die Achtung meiner Person und Wahrung meiner Würde,
- ... auf den Schutz vor Diskriminierung und Mobbing,
- ... auf den Schutz vor physischer und psychischer Gewalt,

- ... auf einen respektvollen Umgang mit mir,
- ... auf ein konstruktives Arbeitsklima,
- ... auf eine individuelle Förderung,
- ... auf Selbstbestimmung und Mitbestimmung,
- ... auf die Schulung in vielfältigen und beruflich angemessenen Methoden,
- ... auf Ruhe im Unterricht, im Klassenraum und in gemeinschaftlichen Räumen,
- ... auf eine transparente und begründete Leistungsbewertung, Feedback und Beratung,
- ... auf sachliche und individuelle Beratung und Information unter Berücksichtigung meiner Fähigkeiten, meiner Motivation und meines Verhaltens während der gesamten Schul- bzw. Ausbildungszeit,
- ... auf Hilfestellung durch die Lehrpersonen, Schulleitung, Beratungslehrerinnen und -lehrer, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie der Schülerinnen- und Schülervertretung (SV).

#### 3.2 Pflichten

Ich habe die Pflicht ...

- ... die Würde aller zu achten und im täglichen Umgang mit anderen den nötigen Respekt zu zeigen:
  - Ich bin höflich im Umgang mit meinen Mitschülerinnen und -schülern, den Lehrpersonen sowie den Mitarbeiterinnen und -mitarbeitern der Schule.
  - Ich werde niemanden aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung oder anderen persönlichen Merkmalen diskriminieren oder mobben.
  - Ich toleriere und respektiere meine Mitmenschen.
  - Ich bin tolerant gegenüber unterschiedlichen Meinungen und Lebensweisen.
  - Ich achte die Arbeit der anderen.
  - Ich achte den guten Ruf der Schule und trage zu einem positiven und respektvollen Schulklima bei.
  - Ich unterlasse jede Form von physischer oder psychischer Gewalt.

- ... verantwortungsvoll und sachgerecht mit dem Material umzugehen, das mir zur Verfügung gestellt wird,
- ... zur Sauberhaltung des Schulgeländes und des Schulgebäudes beizutragen und meinen Müll in Abfallbehältern zu entsorgen,
- ... Toiletten und Waschräume sauber und hygienisch zu hinterlassen,
- ... Beschädigungen am Inventar und Gebäude unverzüglich zu melden,
- ... Hausaufgaben und andere Arbeiten fristgerecht und in der verabredeten Form zu erledigen,
- ... Unterrichts- und Arbeitsmaterial immer vollständig dabei zu haben,
- ... mich in der Schule so zu verhalten, wie es der Respekt gegenüber anderen verlangt,
- ... das Verbot, gefährliche Gegenstände mitzubringen, auf dem gesamten Schulgelände einzuhalten (betrifft z. B. Waffen oder Waffenattrappen),
- ... das Verbot, Alkohol und Drogen auf dem Schulgelände mitzuführen bzw. zu konsumieren, einzuhalten. Das Rauchen von Zigaretten, E-Zigaretten (Vapes) und das Konsumieren von Joints sowie jeglicher anderer Drogen **ist auf dem gesamten Schulgelände strikt verboten**. Dies umfasst alle Innen- und Außenbereiche der Schule, einschließlich Klassenzimmer, Pausenbereiche und Sportanlagen,
- ... angemessene Kleidung zu tragen. Kleidung mit diskriminierenden Aufdrucken oder Motiven, die z. B. zu Gewalt, Frauenfeindlichkeit oder Fremdenfeindlichkeit aufrufen, werden nicht geduldet,
- ... die Schule sofort zu informieren (ggf. durch eine Vertrauensperson), wenn ich einen Unfall auf dem Schulgelände oder dem Schulweg erlitten habe,
- ... die Fahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen und die Zufahrtswege unbedingt freizuhalten (Feuerwehr/Rettungsdienst).

### 3.3 Verhalten während des Unterrichts

- Die Schülerinnen und Schüler arbeiten aktiv im Unterricht mit.
- In den Klassen- und Laborräumen ist das Essen während des Unterrichts

verboten. In Klassenräumen kann das Trinken aus verschließbaren Behältern erlaubt werden. Das Transportieren offener Getränke in den Fluren und Treppenhäusern des Schulgebäudes ist verboten.

- Nach dem Unterricht werden alle Stühle hochgestellt. Abfälle sind in den Abfallbehältern zu entsorgen. Die Fenster sind auf jeden Fall zu schließen.
- Das Benutzen von digitalen Endgeräten ist während des Unterrichts nicht gestattet. Sie sind in einem komplett geräuschlosen Zustand und sicher aufzubewahren. Während des Unterrichts dürfen digitale Endgeräte nur mit Erlaubnis der jeweiligen Lehrperson zu Lernzwecken genutzt werden. Hierbei sind die Anweisungen der Lehrperson zu beachten. Das Erstellen und Verbreiten von Bildern, Videos, Textmitteilungen und Sounddateien ist ohne Erlaubnis der Lehrperson und der Person, die auf den Aufnahmen zu sehen oder zu hören ist, nicht erlaubt.  
Während Klassenarbeiten und Prüfungen ist das Nutzen von digitalen Endgeräten verboten. Eine Nutzung wird als Täuschungsversuch gewertet. Ausnahmen (wie z. B. die Nutzung bestimmter Taschenrechner) werden von der jeweiligen Lehrperson genehmigt. Im Falle einer Unterrichtsstörung durch die Nutzung eines digitalen Endgerätes sind Lehrpersonen berechtigt, dieses einzuziehen.
- In Computerräumen und im Bereich der Computerarbeitsplätze ist das Essen und Trinken nicht gestattet. Wir alle müssen die Computerarbeitsplätze nach der Nutzung sauber und ordentlich verlassen. Auftretende Fehler und Störungen müssen sofort der Lehrperson gemeldet werden. Das Entfernen und/oder Verändern der Verkabelung ist verboten. Eigene Geräte dürfen nicht per Netzkabel an das Schulnetz angeschlossen werden.
- Auf den Computern der Schule darf nur die von der Lehrperson erlaubte Software verwendet werden; an der Konfiguration darf nichts verändert werden. Um die Funktionsfähigkeit des Schulnetzes für alle Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten, ist Folgendes untersagt:
  - das Herunterladen von Dateien und Software für private Zwecke,
  - das Speichern von Daten außerhalb des zugewiesenen Speicherorts,

- die Beeinträchtigungen des Netzwerkverkehrs durch Online-Spiele oder ähnliche Aktivitäten.

### 3.4 Regeln für den Sportunterricht

Die Regeln gelten für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen am Berufskolleg für Gestaltung und Technik, bei denen Bewegung, Spiel und Sport stattfinden, und sind erläuternde Ergänzungen zum Sicherheitserlass. Grundlage ist der Erlass Sicherheitsförderung im Schulsport (2014).

- **Sportkleidung, Schutzausrüstung oder spezielle Bekleidung aus religiösen Gründen**  
Grundsätzlich ist angemessene, den Sicherheitsaspekten genügende Sportkleidung zu tragen: Hallenschuhe mit heller Sohle und geeignete Sportbekleidung. Kleidungsstücke, die aus religiösen Gründen getragen werden (z. B. Kopftücher, Röcke, weite Sportanzüge), dürfen im Sportunterricht nicht getragen werden, sondern sind durch andere Ausstattungen, die den Sicherheitsanforderungen genügen, zu ersetzen (z. B. Mütze statt Kopftuch).
- **Schmuck, kosmetische Besonderheiten**  
Im Schulsport müssen Schmuck und Uhren generell abgelegt werden. Haare müssen zusammengebunden werden. Piercingteile dürfen weder die Sport treibende Person selbst noch andere gefährden. Sie müssen herausgenommen oder abgeklebt werden.  
Eine Teilnahme am Sport ist nur mit angemessener Kleidung und bei Einhaltung oben genannter Bedingungen möglich.
- **Getränke und Nahrungsmittel während des Schulsports**  
Das Trinken von Wasser ist während des Schulsports grundsätzlich erlaubt. Die Behältnisse müssen verschließbar und bruchstark sein und dürfen an von der Sportlehrperson ausgewiesenen Stellen aufbewahrt werden.

### 3.5 Regeln für den Werkstattunterricht

Die besonderen Regeln für den Unterricht in Werkstätten und Laboren sind einzuhalten:

- bei der Wahl der Arbeitskleidung an Arbeitssicherheit und Verschmutzung denken,
- festes Schuhwerk tragen,
- Ringe, Ketten, Armbänder, Kopfhörer, Kopfbedeckungen, Schals, Tücher usw. sind vor dem Unterricht auszuziehen,
- Smartphones sind ausgeschaltet und nicht sichtbar in den Taschen deponiert,
- Essen ist generell in der Werkstatt verboten. Das Trinken von Wasser ist erlaubt, allerdings nur in der Umkleidekabine,
- Arbeitsschutzanweisungen ist Folge zu leisten,
- vor Beginn und Ende der Arbeit, Werkzeug auf Vollständigkeit und Beschädigungen überprüfen,
- keine Maschinen betätigen, an die man nicht eingewiesen wurde,
- alle Werkzeuge sind hochwertig und empfindlich, daher sind sie pfleglich zu behandeln,
- nur dann an Maschinen arbeiten, wenn man von der Lehrperson dafür eingesetzt wird,
- bei jeder Arbeit sind die UVV (Unfallverhütungsvorschriften) zu beachten und einzuhalten.

## 4 Teilnahme am Unterricht und Versäumnisse

Um die Ausbildungsziele mit Erfolg zu erreichen, gibt es auch Verpflichtungen, die sich in folgenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen zeigen:

### 4.1 Teilnahme am Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und aktiv mitzuarbeiten, die gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel zu beschaffen und bereitzuhalten. Klassenfahrten und schulische Praktika sind ebenfalls verpflichtende Schulveranstaltungen.

### 4.2 Versäumnisse von Unterricht

Nach dem Schulgesetz NRW sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

- Die Schülerinnen und Schüler begeben sich beim ersten Klingelzeichen zu ihren Klassenräumen.
- Verspätungen werden im Klassenbuch vermerkt.
- Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler einen Tag oder länger, meldet sie/er (bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten) dies vor 8:00 Uhr in WebUntis. Eine schriftliche Entschuldigung ist unverzüglich (innerhalb von drei Schultagen) unaufgefordert bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer einzureichen.
- Auszubildende im dualen System legen die Krankmeldung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) unverzüglich dem Betrieb vor. Diese muss mit Stempel und Unterschrift des Betriebes unverzüglich der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer zur Unterschrift vorgelegt werden. Die Bescheinigungen sind bis zum Schuljahresende von der Schülerin bzw. dem Schüler aufzuheben.

- Bei Klausur- oder Prüfungsversäumnissen ist unverzüglich ein ärztliches Attest (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) vorzulegen.
- Bei versäumten Klassenarbeiten müssen die Schülerinnen und Schüler sich unverzüglich um einen Nachschreibtermin kümmern (Holschuld). Versäumte Klassenarbeiten können auch am ersten Tag nach der Genesung nachgeschrieben werden.
- Wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus einer Krankheit bzw. Abwesenheit zurückkehren, gibt sie/er unverzüglich eine schriftliche Entschuldigung bzw. eine ärztliche Bescheinigung bei der Klassenlehrerin bzw. beim Klassenlehrer ab. Die versäumten Stunden werden dann als „entschuldigt“ im Klassenbuch vermerkt.
- Die Schülerinnen und Schüler stehen in der Verantwortung, die ausgehändigten Arbeitsmaterialien einzuholen und die Inhalte und Hausaufgaben nachzuarbeiten.
- Arztbesuche und anderweitige Termine sind in der unterrichtsfreien Zeit zu erledigen.
- Beurlaubungen und Freistellungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie müssen über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer bei der Schulleitung mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Gründe schriftlich beantragt und genehmigt werden (Schulformular).
- Vorhersehbares Fehlen kann nicht nachträglich entschuldigt werden. Fehlzeiten durch nicht genehmigte Beurlaubungen gelten als unentschuldigte Fehlzeiten.
- Wenn die oben angegebenen Regeln nicht beachtet werden, gelten die Maßnahmen des besuchten Bildungsgangs.
- Nicht schulpflichtige Schülerinnen und Schüler können fristlos und ohne weitere Ankündigungen aus der Schule entlassen werden, wenn sie innerhalb von 30 Tagen 20 Unterrichtsstunden oder mehr unentschuldigt versäumt haben (§ 53 Absatz 2 SchulG NRW).
- Wenn BAFöG-Leistungen bezogen werden, wird das zuständige Amt über Fehlzeiten informiert, was in der Regel zu Rückforderungen führt.



- Bei unentschuldigten Fehlzeiten über vier Wochen wird die Familienkasse informiert, was in der Regel zu Rückforderungen des Kindergeldes führt.

#### 4.3 Verhalten bei außerordentlichen Vorfällen

- Bei Feuer oder Feuealarm ist der Sammelplatz (Fläche am oberen Haupteingang der Turnhalle) über die Fluchtwege unverzüglich aufzusuchen. Ein Betreten der Schule ist erst nach ausdrücklicher Entwarnung der Feuerwehr oder Schulleitung gestattet.
- Bei Amokalarm muss der Klassenraum abgeschlossen werden. Alle Schülerinnen und Schüler setzen sich unter die Tische. Die Fenster und Türen sind zu meiden.
- Unfälle sind unverzüglich einer Aufsicht führenden Lehrperson, einer anderen Lehrperson oder der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister, in jedem Fall aber auch dem Sekretariat zu melden. Eventuell wird ärztliches Fachpersonal verständigt oder ein Krankenwagen angefordert.

## 5 Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage des Leistungsbewertungskonzeptes der Schule. Die Grundlagen der Leistungsbewertung werden in den Bildungsgängen zum Schuljahresbeginn bekannt gegeben.

Die Bewertungskriterien für Leistungsüberprüfungen (wie bspw. Klausuren, Tests, mündliche Beiträge und Projekte) werden zu Beginn des Schuljahres und vor jeder spezifischen Leistungsüberprüfung kommuniziert. Die Kriterien müssen objektiv, nachvollziehbar und für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich sein.

Die Rückmeldung soll die Stärken und Schwächen der Arbeit aufzeigen und Hinweise zur Verbesserung geben.

## 6 Urheberrecht und Persönlichkeitsschutz

### 6.1 Urheberrecht

Im Internet veröffentlichte Texte und Bilder im Rahmen einer „persönlichen geistigen Schöpfung“ sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt und dürfen daher nicht ohne Weiteres für eigene Werke oder Veröffentlichungen verwendet werden.

Das Urheberrecht schützt unter anderem Werke der „Literatur, Wissenschaft und Kunst“. Auch Alltagstexte und -fotos, die tagtäglich im Netz veröffentlicht werden, können darunterfallen. Das bedeutet, dass so gut wie jedes Werk, welches im Internet aufgerufen wird, urheberrechtlich geschützt ist und nur verwendet werden darf, wenn man die Erlaubnis des Urhebers oder der Urheberin hat. Eine Verlinkung der geschützten Inhalte und die Angabe der Quelle nach den aktuell gültigen Regeln sind Möglichkeiten, um Bild- oder Textmaterial anderer zu nutzen.

### 6.2 Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Durch die Nutzung der neuen Medien besteht die Möglichkeit, Bild- oder Tonaufnahmen von anderen Personen zu machen und ggfls. zu veröffentlichen. Im Rahmen dieser Veröffentlichung werden private Daten, auch in Bild- oder Tonformat, oftmals ohne Zustimmung der jeweiligen Personen verbreitet und Persönlichkeitsrechte verletzt.

Persönlichkeitsrechte werden immer dann verletzt, wenn private Bild- oder Filmaufnahmen ohne die Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht oder verbreitet werden.

Um unsere Schülerinnen und Schüler vor der Verletzung ihrer Rechte zu schützen, gehen wir jedem Fall von Cybermobbing nach. Sollten Sie zu dem betroffenen Personenkreis gehören, wenden Sie sich bitte an Ihre Klassenlehrerin bzw. Ihren Klassenlehrer oder an eine andere Person Ihres Vertrauens.

### 6.3 Rechtsfolgen

- **Verletzung der Vertraulichkeit des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, §201a und der Vertraulichkeit des Wortes, §201 Strafgesetzbuch (StGB)**  
Dieser Paragraph stellt die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen unter Strafe. Alleine schon das unbefugte Aufnehmen von Bildern oder Filmsequenzen in besonders gegen Einblick geschützten Räumen kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden. Es ist weiterhin strafbar, das nicht öffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einem Tonträger aufzunehmen oder die Aufnahme zu verbreiten. Das Gesetz sieht dabei eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor. Eine Schulklasse ist ein abgegrenzter Personenkreis und somit nicht öffentlich.
- **Recht am eigenen Bild, §33 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)**  
Fotos oder Videos dürfen nur mit Zustimmung der abgebildeten Person veröffentlicht werden. Bilder oder Videos von einer anderen Person ohne deren Erlaubnis zu veröffentlichen ist strafbar.  
Personen, die gegen das „Recht am eigenen Bild“ verstoßen, müssen mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr rechnen.
- **Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung, §§185, 186 und 187 Strafgesetzbuch (StGB)**  
Dazu zählen ...  
... gemeine und verletzende Beschimpfungen oder Lügen, die auf Pinnwänden von Online-Communities gepostet werden,  
... Beleidigungen in extra dafür gegründeten Hassgruppen auf Online-Communities oder per Messenger,  
... der Aufruf zur Hetze gegen eine Person in Gruppen auf Online-Communities oder per Messenger.  
Personen, die sich der Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung strafbar machen, droht eine Geldstrafe oder bis zu zwei Jahren Freiheits-

- strafe. Wer andere Personen öffentlich verleumdet, muss sogar mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren rechnen!
- **Nötigung und Bedrohung, §§ 240 und 241 Strafgesetzbuch (StGB)**  
Dazu zählen im Internet (Chatrooms, sozialen Netzwerken, per E-Mail oder Smartphone) ausgesprochene Drohungen, (z. B., dass Sie die gemobbte Person umbringen, verprügeln oder anderweitig verletzen wollen). Es ist dabei egal, ob öffentlich (z. B. auf der Pinnwand oder in Gruppen) oder in einer privaten Nachricht gedroht wird (Bedrohung StGB § 241).  
Bereits die Androhung von Gewalt ist verboten!
  - **Nachstellung, § 238 Strafgesetzbuch (StGB)**  
Wenn eine Täterin oder ein Täter eine gemobbte Person ständig virtuell belästigen, ist das Nachstellung. Cyber-Terror mit beleidigenden und bedrohlichen Nachrichten (per WhatsApp, E-Mails usw.) rund um die Uhr ist rechtlich verboten und kann bestraft werden! Täterinnen und Täter müssen mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren rechnen. Wenn das Opfer oder auch Angehörige (!) durch Cybermobbing gesundheitliche Schäden erleiden, droht eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.  
Sollte die gemobbte Person in Folge des Mobbing-Angriffs zu Tode kommen, kann eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren verhängt werden!
  - **Gewaltdarstellung, § 131 Strafgesetzbuch (StGB)**  
Schon das Teilen von gewalthaltigen Inhalten gilt als Straftat. Juristinnen und Juristen sprechen dann von dem Verbreiten von Gewaltdarstellung.  
Dazu gehört zum Beispiel:
    - Wenn ein Video im Internet veröffentlicht wird, auf dem eine gemobbte Person verprügelt oder gequält wird, ist das Gewaltdarstellung. Es ist auch verboten, das Video z. B. über das Smartphone oder per Messenger an andere Personen zu schicken.
    - Wenn ein fremdes Gewaltvideo mit Bildern von der gemobbten Person ergänzt und das manipulierte Video im Internet veröffentlicht oder an andere Personen geschickt wird, ist das Gewaltdarstellung.

- **Körperverletzung, § 223 Strafgesetzbuch (StGB)**

Cybermobbing kann nach deutschem Recht Körperverletzung sein. Dies ist der Fall, wenn die Gesundheit der gemobbten Person geschädigt wird, zum Beispiel, wenn die gemobbte Person unter schweren Angst- und Panikattacken leidet. Den Täterinnen und Tätern drohen in diesem Fall Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen.

Wer sich der Gewaltdarstellung strafbar macht, wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

*Quelle: [www.medienpower.de](http://www.medienpower.de)*

## 7 Gesundheitsbelehrung

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen Infektionsschutzgesetz – IfSG Ausfertigungsdatum: 20. Juli 2000 „Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229) geändert worden ist“.

### 7.1 Zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen

#### § 33 Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen oder sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen.

#### § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

##### (1) Personen, die an ...

1. Cholera ...
2. Corona/Sars-Infektion ...
3. Diphtherie ...
4. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) ...
5. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber ...
6. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis ...
7. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) ...
8. Keuchhusten ...
9. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose ...
10. Masern ...

##### 11. Meningokokken-Infektion ...

##### 12. Mumps ...

##### 13. Paratyphus ...

##### 14. Pest ...

##### 15. Poliomyelitis ...

##### 16. Scabies (Krätze) ...

##### 17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen ...

##### 18. Shigellose ...

##### 19. Typhus abdominalis ...

##### 20. Virushepatitis A oder E ...

##### 21. Windpocken ...

... erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

##### (2) Ausscheider von ...

##### 1. Vibrio cholerae O1 und O139 ...

##### 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend ...

##### 3. Salmonella Typhi ...

##### 4. Salmonella Paratyphi ...

##### 5. Shigella sp. ...

##### 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) ...

... dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beach-

tung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

- (3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf ...
1. Cholera ...
  2. Corona/Sars-Infektion ...
  3. Diphtherie ...
  4. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) ...
  5. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber ...
  6. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis ...
  7. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose ...
  8. Masern ...
  9. Meningokokken-Infektion ...
  10. Mumps ...
  11. Paratyphus ...
  12. Pest ...
  13. Poliomyelitis ...
  14. Shigellose ...
  15. Typhus abdominalis ...
  16. Virushepatitis A oder E ...
- ... aufgetreten ist.
- (4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

- (5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.
- (6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.
- (7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlauserkrankung verhütet werden kann.
- (8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.
- (9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.
- (10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte ge-

meinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

### 7.2 Anforderungen an die Hygiene in der Schule bei Auftreten einer Pandemie

Basierend auf der Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH), des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) ist bei der Beachtung von Präventionsmaßnahmen und der Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen der Schulbetrieb möglich.

#### Persönliches Verhalten

- Neben Beachten der Husten- und Nieß-Etikette, der Händehygiene und der Abstandsregel sollten keine Bedarfsgegenstände wie Gläser, Flaschen zum Trinken, Löffel etc. gemeinsam genutzt werden.
- Ausschluss von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Symptomen.
- Symptomatisch kranke Personen sind von der Teilnahme an Unterricht und Prüfungen auszuschließen. Die Beteiligten (Prüflinge und Prüfende) sollten keiner gefährdeten Gruppe (s.o.) angehören. Zur Symptomatik bei COVID-19 finden Sie Hinweise in der medizinisch-hygienischen Stellungnahme.

#### Erweiterte Präventivmaßnahmen durch Tragen von Masken

Eine Maskenpflicht ist dann erforderlich, wenn die gebotene Abstandswahrung nicht eingehalten werden kann und/oder auf Aufforderung einer Lehrperson zum Schutz der Schulgemeinschaft.

#### Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

Auf das Händeschütteln soll verzichtet werden. Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden. Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können bei nicht sichtbarer Verschmutzung alternativ benutzt werden.



Berufskolleg für Gestaltung und Technik  
Neuköllner Straße 15  
52068 Aachen

[www.bkgut.de](http://www.bkgut.de)